

# KARTELLRECHTLICHE VERHALTENSLEITLINIEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK - VORGABEN FÜR DEN KONTAKT ZWISCHEN WETTBEWERBERN

|                  |   |
|------------------|---|
| Rechtsgrundlage: | § 24 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG                           |
| Beschluss:       | Erweitertes Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark<br>vom 25.5.2023 |
| Inkrafttreten:   | 1.7.2023  |

## 1. Anwendungsbereich, Begriffs- und Zielbestimmung dieser Verhaltensleitlinien

Die vorliegenden kartellrechtlichen Verhaltensleitlinien gelten für Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der WKO Steiermark. Diese gelten auch, wenn diese in Tochterunternehmungen der WKO Steiermark oder in Unternehmen, an denen die WKO Steiermark mit 50 % oder mehr beteiligt ist, tätig sind und für Tätigkeiten von Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der WKO Steiermark, die diese in Einrichtungen oder Unternehmen verrichten, die aus anderen Gründen der WKO Steiermark zuzurechnen sind oder von ihr beherrscht werden. Die Verhaltensleitlinien gelten für Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der WKO Steiermark auch dann, wenn sie in Vereinen und anderen Rechtsträgern tätig sind, die dieselben Interessen zu vertreten haben wie die WKO Steiermark.

Der Begriff „WKO Steiermark“ wird in diesen Leitlinien für die Wirtschaftskammer Steiermark sowie die bei dieser errichteten Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 16 WKG verwendet.

Das **Kartellrecht dient der Erhaltung und dem Schutz des freien Wettbewerbs**. Es ist Ausdruck des Funktionierens einer fairen und leistungsfähigen Marktwirtschaft im Interesse aller Marktteilnehmer. Vor diesem Hintergrund sieht auch das Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) u.a. die **Sicherung der Chancengleichheit der Mitglieder im Wettbewerb zueinander** vor und will gerade im Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern Verhaltensweisen verhindern, welche dem lauterem und leistungsgerechten Wettbewerb unter den Mitgliedern im Weg stehen.

Gleichzeitig ist die **Vertretung von Unternehmerinteressen** im Rahmen der Tätigkeiten der WKO Steiermark eine **rechtskonforme und wesentliche Teilnahme der Wirtschaft an politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen des Staates**. Die Verbandsarbeit ist daher ein notwendiger Bestandteil der wirtschaftspolitischen Ordnung. Sie findet aber dort ihre Grenzen, wo sie mit der Rechtsordnung und dabei insbesondere mit dem Kartellrecht in Widerspruch gerät.

Um beide Interessenlagen zum Wohle aller Mitglieder der WKO Steiermark bestmöglich zu verbinden, ist es unabdinglich, dass sich die **WKO Steiermark und ihre Funktionsträger zu einer lückenlosen Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben verpflichten**. Die vorliegenden Verhaltensregeln sollen dazu dienen, dass sich alle handelnden Personen der sie aus kartellrechtlicher Sicht treffenden Verpflichtungen bewusst sind und dass der feste Entschluss zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben auch außenwirksam dokumentiert ist.

## 2. Überblick über die kartellrechtlichen Vorgaben

**Das Kartellrecht verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken.**

Dabei wird nicht unterschieden, in welcher Form die Unternehmen zusammenwirken oder wie eine Unternehmensvereinigung organisiert ist. Auch die WKO Steiermark hat bei der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. **Über eine rechtskonforme Führung der Verbandsarbeit wachen Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen gleichermaßen.**

Daraus folgt: Insoweit im Rahmen der Verbandsarbeit der WKO Steiermark - sei es in einer ordentlichen Organsitzung oder in einem informellen Treffen von Branchenvertretern - der Wettbewerb am Markt - sei es zwischen Mitgliedern oder gegenüber anderen Marktteilnehmern - eingeschränkt wird oder eingeschränkt werden soll, sind diese Maßnahmen kartellrechtlich verboten und mit weitreichenden Rechtsfolgen sanktioniert. Dabei ist unerheblich, ob die Wettbewerbsbeschränkung beabsichtigt war oder nicht.

Im Rahmen der Aktivitäten der WKO Steiermark kommen regelmäßig Unternehmen zusammen, die sonst im Wettbewerb zueinanderstehen. Es ist daher besondere Vorsicht geboten. **Kontakte mit Wettbewerbern sind in diesem Sinne kartellrechtlich besonders kritisch.** Wettbewerber sind dabei Unternehmen, die auf derselben Produktions- oder Vertriebsstufe tätig sind.

**Zwischen Wettbewerbern sind Vereinbarungen oder Abstimmungen (sei es auch nur mündlich und informell) insbesondere über Preise, Preisbestandteile, Preisveränderungen, Lieferbedingungen, Markt-, Gebiets- oder Kundenaufteilungen oder Produktionsbeschränkungen ausnahmslos verboten.**

Es ist ein wesentlicher Grundsatz des Vergaberechts, dass alle Bieter ihre Angebote autonom und unabhängig voneinander gestalten. Jede Abstimmung zwischen Bietern im Rahmen einer Auftragsvergabe ist daher besonders heikel und grundsätzlich untersagt. **In vielen Ländern sind Bieterabsprachen bei öffentlichen Ausschreibungen ("Submissionsabsprachen") gerichtlich strafbar. Den an der Absprache beteiligten Mitarbeitern droht eine Freiheitsstrafe (so etwa auch in Österreich).**

**Kartellrechtlich heikel und in weiten Bereichen verboten ist aber auch schon der reine Austausch mit Wettbewerbern über aktuelle oder zukünftige "strategische Informationen".** Unter strategischen Informationen sind vor allem Preisinformationen, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Nachfrage, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne, Investitionen und strategische Ausrichtung zu verstehen. Eine Erörterung mit Wettbewerbern über derartige strategische Informationen hat daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

Die nachstehende **Faustregel** sollte jedem Vertreter eines Mitgliedsunternehmens dabei helfen, selbst einzuschätzen, ob ein Informationsaustausch problematisch ist:

*„Jede Preisgabe von strategischen Marktinformationen, die ein Unternehmer gegenüber seinen Wettbewerbern als geheim einstuft und die nicht öffentlich zugänglich sind, ist grundsätzlich problematisch. Je marktrelevanter, je aktueller, je weniger anonymisiert die Daten sind, umso problematischer ist der Austausch. Alle Umstände, die es einem Unternehmen erleichtern, künftige marktrelevante Handlungen eines Wettbewerbers vorhersehbar zu machen, sind problematisch.“*

Die Faustregel und die angeführten Beispiele können eine eingehende wettbewerbsrechtliche Analyse aber nicht ersetzen. Sollten Sie Zweifel haben, unterlassen Sie die Weitergabe von Informationen und ersuchen Sie den zuständigen Kammerfunktionär darum, vorab eine kartellrechtliche Prüfung der geplanten Aktivität einzuholen.

### **3. Verhaltensregeln**

**Für eine rechtskonforme Verbandsarbeit im Rahmen der WKO Steiermark ergeben sich damit die folgenden Verhaltensleitlinien:**

- Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen zu kartellrechtlich relevanten Themen mit Wettbewerbern sind ausnahmslos untersagt. Kartellrechtlich sensibel und in weiten Bereichen verboten ist aber auch schon der reine Austausch mit Wettbewerbern über aktuelle oder zukünftige "strategische Informationen". In einem Meeting mit Wettbewerbern sollten keine Unterlagen oder Präsentationen übergeben oder vorgelegt werden, die strategische Informationen enthalten.

- Schon bei der Erstellung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass kartellrechtlich heikle Themen nicht auf die Tagesordnung kommen und damit auch nicht besprochen werden. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen auch nicht besprochen werden.
- Sollten die Tagesordnung oder die im Vorfeld zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen als kartellrechtlich problematisch zu bewerten sein, ist vorab ein Kartellrechtsexperte zur Prüfung hinzuzuziehen.
- Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, welches den Organmitgliedern (beispielsweise via Zusendung, dem Hochladen in eine Cloud oder Community, dem Gewähren von Einsicht etc.) zugänglich zu machen ist. Aus dem Sitzungsprotokoll sollten sich Zweck und Inhalt der Sitzung ergeben. Auch sollten die Dauer und der Teilnehmerkreis festgehalten werden. Ziel der Protokollierung ist es auch, einen schriftlichen Nachweis zu erstellen, der die Zulässigkeit der Sitzung und die kartellrechtliche Unbedenklichkeit des Inhalts der Sitzung dokumentiert. Das Sitzungsprotokoll ist durch den/die jeweils zuständige/n Mitarbeiter:in der WKO Steiermark gewissenhaft und richtig niederzuschreiben. Wurden Themen missverständlich oder unrichtig protokolliert, haben Sitzungsteilnehmer:innen das Recht, eine Korrektur binnen 14 Tagen ab Zugänglichmachung des Protokolls zu begehren.
- Über die Einhaltung dieser Verhaltensregeln wacht das vorsitzführende Organ sowie die/der jeweils leitende Mitarbeiter:in der WKO Steiermark.
- Entsteht anlässlich einer Sitzung eine Situation, die aus kartellrechtlicher Sicht geklärt werden sollte, ist entweder der betreffende Tagesordnungspunkt bis zu einer allfälligen Klärung abzusetzen - dies ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken - oder die Sitzung zur Gänze zu unterbrechen.
- Alle Sitzungsteilnehmer:innen haben das Recht und die Pflicht, den Verdacht auf kartellrechtswidrige Vorgänge zu äußern und diesen Vorgängen ausdrücklich zu widersprechen (Nicht ausreichend ist es, zu schweigen und der Sitzung weiter still zu folgen). Der Widerspruch ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Der Widerspruch sollte als schriftliche Erklärung an die Sitzungsteilnehmer:innen ausdrücklich und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass von sämtlichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen uneingeschränkt Abstand genommen wird.

- Sollte - trotz aller vorgenannten Vorsichtsmaßnahmen - ein kartellrechtswidriges Verhalten fortgesetzt werden, ist es den einzelnen Sitzungsteilnehmer:innen zu empfehlen, die Sitzung nach protokolliertem Widerspruch zu verlassen. Dies ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- Sollten Gespräche über mögliche zukünftige gemeinsame Projekte (wie zB Ausarbeitung von Normen und Industriestandards) stattfinden, sollten diese Gespräche unter dem klaren Vorbehalt einer abschließenden kartellrechtlichen Prüfung stehen. Vor einer solchen abschließenden kartellrechtlichen Prüfung dürfen unter Wettbewerbern keinesfalls strategische Informationen zur Evaluierung des Projekts ausgetauscht werden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Prüfung wird letztendlich auch geklärt werden, welche Informationen in zulässiger Weise für die Zwecke der Evaluierung ausgetauscht werden dürfen.
- Zu beachten ist, dass Kartellrechtsverstöße an keine bestimmte Form und auch an keinen bestimmten Ort (zB die Sitzungsräumlichkeiten) gebunden sind. Die obigen kartellrechtlichen Verhaltensgrundsätze gelten daher auch für alle informellen Gespräche mit Wettbewerbern zwischen (zB beim Essen oder Kaffee trinken) und nach einer Sitzung (zB bei Gesprächen im Lift oder in öffentlichen Verkehrsmitteln).